



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Das Berliner Schulwesen

Nydahl, Jens

Berlin, 1928

4. Lehrerkammer.

urn:nbn:de:hbz:466:1-30981

Die Lehrerkammer der Stadt Berlin.

Die Entwicklung zum Volksstaat bahnte den Weg für die alte Forderung der Lehrerschaft, sie an der inneren und äußeren Gestaltung des Schulwesens mitwirkend zu beteiligen. Bereits am 17. November 1918, also fast unmittelbar nach der Staatsumwälzung, fand unter Führung des Berliner Lehrervereins eine allgemeine Versammlung der gesamten Berliner Lehrerschaft statt, die sowohl die Entsendung von Vertretern in den Berliner Arbeiter- und Soldatenrat, wie die Bildung einer Lehrerkammer beschloß, die „bis zur Errichtung einer Lehrerkammer durch Gesetz die einer Berufskammer zustehenden Aufgaben“ übernehmen sollte. Es lag in dem großen Zuge der Zeit, daß diese Kammer von allen Berufsvereinen der Berliner Lehrerschaft anerkannt wurde und demgemäß Vertreter aller Berufsgruppen von der Volksschule bis zur höheren Schule vereinigte, daß sogar, wie es in Breslau und Halle bereits geschehen war, Aussicht auf einen Anschluß der Hochschullehrer bestand. Die Kammer setzte es sich zur Aufgabe, „als Vertrauens- und Vermittlungsstelle der Lehrerschaft gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit“ zu dienen, „die als gemeinsam anerkannten beruflichen und wirtschaftlichen Anliegen der Lehrerschaft wahrzunehmen und bei allen Maßnahmen mitzuwirken, die das Erziehungs- und Bildungswesen betreffen.“ Der große Gedanke einer einheitlichen Standesvertretung aller Berufserzieher fand bedauerlicherweise nicht die Zustimmung des Ministeriums. Für die zunächst aus dem freien Willen der Lehrerschaft entstandenen Vertretungen waren inzwischen auf dem Verordnungswege gewisse Grundlinien gegeben worden, und das Ministerium forderte „im Interesse der gleichartigen Behandlung“ eine Vertretung, die nur die den Regierungen unterstellten Schulen und Lehrer umfaßte. Die endgültige Regelung wird dem Beamtenvertretungs-Gesetz verbleiben.

Bald wurde auch an einer anderen Stelle auf dem Wege der Gesetzgebung der Lehrerschaft ein Mitbestimmungsrecht gesichert. Durch die Novelle zum Schulunterhaltungsgesetz vom 7. Oktober 1920 wurde die Zusammensetzung der Schuldeputationen abgeändert. Die Lehrerschaft erhielt das Recht, in der gleichen Zahl wie der Gemeindevorstand und die Stadtverordnetenversammlung Vertreter dorthin zu entsenden. Sie werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt und nehmen dort an allen Aufgaben im Rahmen der gemeindlichen Befugnisse mitberatend und mitbestimmend teil, wozu namentlich die Verwendung der für die Schule erforderlichen Geldmittel und die Personalfragen gehören.

Die nach der Auflösung der ersten, eingangs dargestellten Kammer gebildete und jetzt noch bestehende Lehrerkammer ist ein Bezirkslehrerrat im Sinne der ministeriellen Bestimmungen. Nach den grundlegenden Erlassen vom 5. und 10. April 1919 ist es ihre Aufgabe, „ein gedeihliches Verhältnis zwischen den Schulbehörden des Bezirks und der Lehrerschaft zu erhalten und zu fördern.“ Sie ist deshalb

befugt, in allen allgemeinen Fragen des Schulwesens, insbesondere bei der allgemeinen Regelung der Dienst- und Rechtsverhältnisse der Lehrkräfte durch Stellung von Anträgen, Erstattung von Gutachten und tatsächlichen Mitteilungen zu beraten, Wünsche und Beschwerden allgemeiner Art aus den Kreisen der Lehrerschaft entgegenzunehmen, zu prüfen und weiter zu leiten und auf etwaige Mängel im Schulwesen hinzuweisen. Aus diesen allgemeinen Befugnissen sind bestimmte Einzelaufgaben entstanden und zum Teil bereits gesetzlich festgelegt. Die Berufung eines Lehrers oder Schulleiters in den Schulaufsichtsdienst soll nur dann erfolgen, wenn der zuständigen Lehrervertretung vorher Gelegenheit gegeben war, sich über die Eignung des Lehrers zur Verwendung im Schulaufsichtsdienst zu äußern. Falls die Regierung abweichend von der Stellungnahme des Bezirkslehrerrats einen Lehrer für den Schulaufsichtsdienst als besonders geeignet ansieht, ist die Entscheidung des Ministers einzuholen. Durch das Volksschullehrer-Diensteinkommen-Gesetz ist die Mitwirkung der Lehrervertretung bei der Festsetzung des Anrechnungswertes der Dienstwohnungen vorgesehen. Die preußische Personal-Abbau-Verordnung gab dem Beamten (und Lehrer) das Recht, vor seiner Versetzung in den einstweiligen Ruhestand eine gutachtliche Stellungnahme der Beamtenvertretung (also der Lehrerkammer) zu fordern. Den Bezirkslehrerräten ist das Recht zugestanden, geeignete Anfragen an die Lehrer des Bezirks zu richten, wenn auch eine Amtspflicht zur Beantwortung solcher Anfragen nicht besteht. Bei der Eigenart der Berliner Schulverhältnisse kann sich diese Tätigkeit nur in der Zusammenarbeit mit den staatlichen und mit den städtischen Schulbehörden vollziehen. An den Sitzungen der Lehrerkammer nehmen deshalb sowohl Vertreter des Provinzial-Schulkollegiums, als auch Vertreter der städtischen Schulverwaltung teil.

Die derzeitige Lehrerkammer der Stadt Berlin ist demnach die amtliche Vertretung der Lehrerschaft an den Volks-, Mittel- und Sonderschulen gegenüber den städtischen und staatlichen Behörden im Sinne der ministeriellen Bestimmungen über die Bezirkslehrerräte. Sie hat die Aufgabe, die Interessen von rund 670 Volks-, Mittel- und Sonderschulen mit etwa 11000 Lehrern und Lehrerinnen, einschließlich der Schulamtsbewerber und -bewerberinnen, zu vertreten.

Die 40 Mitglieder und 40 Stellvertreter werden von den betreffenden Lehrern und Lehrerinnen in unmittelbarer und geheimer Wahl auf die Dauer von drei Jahren nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Die jetzige Lehrerkammer setzt sich aus vier Gruppen zusammen: Der Lehrerverband Berlin hat 20 Plätze inne, die christlich-nationale Vereinigung 11 Plätze, die Lehrerinnengruppe 8 Plätze, die Gewerkschaft deutscher Volksschullehrer und Volksschullehrerinnen 1 Platz. Die letzte Wahl erfolgte am 30. Mai 1927.

Ihre Leitung liegt in der Hand eines Vorstandes von 9 Mitgliedern, der nach dem Stärkeverhältnis der einzelnen Kammergruppen zusammengesetzt ist. Die laufenden Geschäfte werden von dem Vorsitzenden und in der Hauptsache von einem Geschäftsführer erledigt.

Letzterer ist für diese Arbeit auf Kosten der Stadt vom Dienst beurlaubt. Durch das Entgegenkommen der städtischen Behörden wurden im Stadthaus drei Räume mit der notwendigen Ausstattung für eine Geschäftsstelle zur Verfügung gestellt, in denen mehrere Bureaukräfte zur Erledigung der schriftlichen Arbeiten beschäftigt werden. Die Kosten für diese persönlichen Lasten trägt die Lehrerschaft. Sie werden durch Umlagen und Beiträge aufgebracht, die auf Beschluß der Kammer von Zeit zu Zeit nach dem Bedürfnis erhoben werden, wie auch die Kammer durch eine besondere Satzung und eine Geschäftsordnung ihre Arbeit selbständig geregelt hat. Wenn auch für die Teilnahme an den Sitzungen eine Unkostenvergütung gezahlt wird, so erfolgt die Arbeit sonst ehrenamtlich. Nur für den Geschäftsführer ist im Hinblick auf seine überaus starke Belastung eine besondere Aufwandsentschädigung vorgesehen. In der Regel findet in jedem Vierteljahr eine Vollsitzung der Kammer statt. Die vorbereitende Arbeit wird in den Ausschüssen geleitet, die teils als ständige Ausschüsse für den Geschäftsabschnitt mit besonderen Arbeitsgebieten betraut, teils für besondere Aufgaben von Fall zu Fall gebildet werden. Für die Vollsitzungen hat das Bezirksamt Charlottenburg stets den dortigen Bezirksverordneten-Sitzungssaal unentgeltlich zur Verfügung gestellt, während in den ersten Jahren der Arbeit ein Wechsel des Raumes bevorzugt wurde, um durch die Arbeit in den verschiedenen Bezirken Berlins das Interesse für die Arbeit der Kammer zu beleben und zu stärken. Die Sitzungen der Ausschüsse finden dagegen gewöhnlich in der Geschäftsstelle der Kammer oder ausnahmsweise in anderen Räumen des Rat- oder Stadthauses statt.

Aus der Arbeit der Lehrerkammer sei auf folgendes hingewiesen: Es ist wohl kaum eine Sitzung zu verzeichnen, in der nicht ein Gutachten über die Eignung zum Schulaufsichtsdienst zu beschließen war. Die Verhandlung erfolgt für diese Aufgaben vertraulich; Gäste sind außer den Vertretern der Behörde nicht zugelassen.

Ebenso bildet die Sorge für die Junglehrerschaft einen ständigen Beratungsgegenstand, in dem je nach den Verhältnissen bald ihre Beschäftigung überhaupt, dann wieder ihre Ausbildung für den Berliner Schuldienst oder ihre Fortbildung und schließlich ihre Anstellung in den Vordergrund traten. Die Durchführung der einmaligen Einschulung brachte es mit sich, daß zu Oktober mehrere Hundert Klassen eingingen und dadurch in gleicher Zahl Lehrkräfte entbehrlich wurden, die zum großen Teil Ostern bei der verstärkten Aufnahme wieder benötigt wurden. Damit drohte einem großen Teil der Hilfslehrkräfte die Gefahr, während des Winters entlassen zu werden, ohne daß sie doch eine andere lohnende Dauerbeschäftigung übernehmen konnten, weil man im April wieder auf sie zurückgreifen mußte. In anerkennenswerter Zusammenarbeit mit der städtischen Schulbehörde und dank der Opferwilligkeit der Stadt ist es in den letzten Jahren gelungen, den größeren Teil der Betroffenen vor diesem Schicksal zu bewahren und Entlassungen in größerem Ausmaße zu vermeiden. Durch Teilung von Klassen und Einrichtungen von Kursen wurden die bereitgestellten

Mittel für die fortschrittliche Entwicklung des Berliner Schulwesens verwendet. Wenn eine Beschäftigung im öffentlichen Schuldienst nicht mehr möglich war, sah es die Kammer als ihre Aufgabe an, eine andere Beschäftigung zu vermitteln oder beim Provinzial-Schulkollegium für einen Fortbildungszuschuß einzutreten. Die Richtlinien für die Gewährung von solchen Zuschüssen wurden halbjährlich mit dem Dezerenten des Provinzial-Schulkollegiums besprochen. Wenn die Höhe gerade für Berlin noch unbefriedigend ist, so haben sich die Vertreter der Kammer davon überzeugen müssen, daß der Ausgleich der unbeschäftigten Schulamtsbewerber und -bewerberinnen sehr stark zuungunsten Berlins vollzogen worden ist und daß bei den vorhandenen Mitteln eine gerechtere Zuteilung sich nicht ermöglichen ließ. Es darf aber auch hier anerkannt werden, daß sowohl bei der Feststellung der Grundsätze wie im Einzelfalle die Vorschläge der Kammer bereitwilliges Entgegenkommen fanden. In schwierigen Fällen unterstützte die Kammer selbst durch Mittel, die von der Lehrerschaft durch besondere Sammlungen bereitgestellt waren.

Nach der Milderung der Anstellungssperre gelang es den ständigen Bemühungen der Kammer, auch in dieser Frage einen Schritt vorwärtszukommen. Auch hier erwies sich die enge Zusammenarbeit zwischen der Kammer und der städtischen Schulbehörde als segensreich. Auch hier ist es der städtischen Schulverwaltung gelungen, unter dankenswerter Mitarbeit der Lehrerkammer, alle Widerstände zu überwinden, so daß im Augenblick wenigstens die Anstellung aller Lehrer und Lehrerinnen, die 10 Jahre im städtischen Schuldienst sind, als vollzogen angesehen werden kann. Wenn damit das Ziel als noch nicht erreicht bezeichnet werden darf — das Diätariat der Lehrer dafür betrug nach dem bisher geltenden Gesetz nur 7 Jahre und wurde inzwischen durch neue Bestimmungen auf 5 Jahre verkürzt —, so ist doch ein erster Schritt vollzogen, dessen Bedeutung bei den Aufwendungen der Stadt Berlin für ihre Schulen nicht unterschätzt werden soll.

Eine schwierige Aufgabe erwuchs der Kammer bei der Durchführung der Personal-Abbau-Verordnung. Obgleich die Kammermitglieder mit der gesamten Lehrerschaft einen Abbau im Schulwesen überhaupt nicht als gerechtfertigt ansahen, mußten sie sich bei den bestehenden gesetzlichen Bindungen auf die Vermeidung von Ungerechtigkeiten und Härten beschränken. Angesichts der Tatsache, daß abgebaut werden mußte, konnten sie da Bedenken und Einspruch nicht geltend machen, wo sie sich dem Gewicht der sachlichen Gründe nicht entziehen konnten und die Folgen des Abbaues wirtschaftlich erträglich erschienen. Auch hier wurden die Entscheidungen in mündlicher Verhandlung, für die angestellten Lehrer und Lehrerinnen mit dem Provinzial-Schulkollegium, für die Hilfslehrkräfte mit der städtischen Schulbehörde, vorbereitet und im wesentlichen im Einvernehmen getroffen.

In gleicher Weise hat die Kammer bei der neuen Dienst-anweisung und bei einzelnen Verfügungen der Schulaufsichtsbehörde

mitgewirkt. In anderen Fällen, wie über die körperliche Züchtigung, die Einrichtung von Schulsparkassen, die Einführung der Sütterlinschrift, begnügte sie sich mit einem ausführlichen schriftlichen Gutachten.

Von starker Bedeutung war die grundsätzliche Stellungnahme der Kammer zur Besetzung der Beförderungsstellen, obgleich sich die praktische Hauptarbeit durch die Vertreter der Lehrerschaft in den Bezirksschuldeputationen vollzieht. Nachdem sich die Mehrheit der Lehrerschaft grundsätzlich für die Wahl des Schulleiters durch das Kollegium entschieden hat, konnte sich die praktische Arbeit in dieser Beziehung, solange die gesetzlichen Bestimmungen noch anderes vorsahen, nur darauf einstellen, den Vorschlag der betreffenden Kollegien zu unterstützen. Bei der Besetzung der Konrektorstellen trat sie mit Erfolg dafür ein, daß durch Alter gewonnene Berufserfahrung als Bewertungsfaktor herangezogen wurde.

In besonders umfangreicher und zeitraubender Tätigkeit haben Vertreter der Kammer bei der Abschätzung der Anrechnungswerte für die Rektor-Dienstwohnungen mitgewirkt. In der Zeit der Inflation, als die sich häufenden Gehaltszahlungen von den verfügbaren Kräften nicht mehr bewältigt werden konnten, hat die Kammer, namentlich für die Ruhegehaltsempfänger, die Arbeit unmittelbar übernommen. Mit ihrer Hilfe besteht noch zur Zeit ein Zahlungsverfahren, das einen erheblichen Teil der Rechnungsarbeit und der Auszahlung in die Hand von Beauftragten der einzelnen Kollegien legt und erst seit April 1928 zum Teil beseitigt ist. Daß neben solchen Erfolgen manche Arbeit der Kammer Sysiphus-Arbeit blieb, darf nicht verhehlt werden. Leider konnten die Wünsche der Lehrerschaft hinsichtlich der Herabsetzung der Pflichtstundenzahl aus finanziellen Gründen noch keine Berücksichtigung finden.

Die Zuteilung der Räume in unmittelbarer Nähe der Deputation für das Schulwesen ermöglicht eine besonders enge Zusammenarbeit mit der städtischen Schulverwaltung. Das gestattet den städtischen Schulsachwaltern, sich jederzeit schnell über die Auffassung der Lehrerschaft zu unterrichten und erleichtert es der Geschäftsführung der Kammer, für ihre Arbeiten die Unterstützung der städtischen Schulbehörde zu erwirken. Bei wichtigen Entscheidungen hat die Verwaltung Wert daraufgelegt, vorher die Stellungnahme der Lehrerschaft kennenzulernen.

Der Lehrerkammer ist vom Magistrat die Leitung des Versorgungsausschusses des Zentralstellennachweises bei der Deputation für das Schulwesen übertragen. Das Landesarbeitsamt Berlin hat den Nachweis als Arbeitsvermittlungsstelle anerkannt. Allmonatlich erfolgt nach einem bestimmten Formular ein Bericht über die Vermittlungstätigkeit. Von Januar bis Dezember 1926 lagen nach diesem Bericht 355 Arbeitsgesuche von Schulamtsbewerbern und 122 von Schulamtsbewerberinnen vor. Da jeder Arbeitssuchende mehrmals die Geschäftsstelle in Anspruch nimmt, ehe eine Vermittlung tatsächlich erfolgen

kann, so deuten die angegebenen Zahlen auf einen erheblich stärkeren Besuch von Stellungsuchenden hin. Ebenso verhält es sich mit den 165 Meldungen offener Stellen im Jahre 1926, die für Junglehrer in Betracht kamen und den 39 für Junglehrerinnen. Ehe eine angebotene Stelle in die Statistik aufgenommen werden konnte, ist in der Regel eine Beratung des Anbietenden vorausgegangen. Arbeitgeber mußten für Einstellung solcher beschäftigungslosen Lehrer und Lehrerinnen gewonnen, Eltern, die ihre Kinder unterrichten lassen wollten, eingehend beraten werden.

Hand in Hand mit dieser Vermittlungstätigkeit geht eine Beratung aller Schulumtsbewerber(-innen), die in Berlin wohnen, ohne Rücksicht darauf, ob sie im Zentralstellennachweis aufgenommen sind oder anderen Regierungen angehören. Dazu kommt noch eine Zahl von Durchreisenden, die an ihren Wohnorten sehr häufig auf die beratende Tätigkeit der Lehrerkammer hingewiesen werden. Die Lehrerkammer hält es für ihre Pflicht, jeden Junglehrer, der stellungslos ist, allein auf sich angewiesen und in Not erscheint, zu unterstützen, ihn in seine Heimat zurückzuschicken oder ihm sachgemäße Beschäftigung zu überweisen. Junglehrer werden infolgedessen einige Tage, ja selbst Wochen in der Lehrerkammer beschäftigt, bis die Verhältnisse geklärt sind. Die Lehrerkammer steht mit städtischen und freien Wohlfahrtsstellen in Beziehung, überweist katholische Junglehrer dem Johanneshaus, evangelische Junglehrer der inneren Mission (Hospizien). Sie ist in der Lage, jeden Junglehrer für die Nacht unterzubringen und ihn so vor dem Asyl für Obdachlose zu bewahren. Der Berliner Lehrerverein hat ebenfalls seine Herberge für Junglehrer zur Verfügung gestellt. Die Kosten trägt dann die Lehrerkammer.

1927 haben 962 stellungslose Junglehrer und -lehrerinnen den Stellennachweis aufgesucht. 432 haben sich für die Vermittlung fest einschreiben lassen, und 150 haben Stellen erhalten. 146 sind außerdem zum Teil in der Geschäftsstelle der Lehrerkammer, zum Teil an anderen Stellen zu vorübergehenden Arbeiten herangezogen worden.

Neben dieser Tätigkeit für die stellungslosen Junglehrer und -lehrerinnen steht die Beratung aller anderen Lehrer und Lehrerinnen in ihren persönlichen Sorgen und Nöten. Ob Unterstützung, ob Notstandsbeihilfe, Krankheit oder Beurlaubung, Versetzung oder Vertretung, verspätete Zahlungen oder irrtümliche Berechnungen, dienstliche oder außerdienstliche Unannehmlichkeiten, aber auch Mängel in der Ausstattung der Schulen und Klassen, Einführung von Neuheiten, alles findet seinen Weg zum Geschäftsführer der Lehrerkammer, sei es, um beraten zu werden, sei es, um die Erfüllung eines Wunsches gefördert zu sehen.

Neben der Lehrerkammer sind in den einzelnen Schulkreisen Kreislehrerräte gebildet. Sie haben die Vertretung der zum Schulkreis gehörenden Lehrerschaft gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit des Kreises. Ihre Arbeit vollzieht sich dementsprechend

in Fühlungnahme mit dem zuständigen Schulrat. Da zu einem Berliner Verwaltungsbezirk häufig mehrere Schulkreise gehören, ist von den Kreislehrerräten eines Bezirks ein Bezirkslehrrerausschuß gebildet, der bei den dem Bezirksamt übertragenen Aufgaben die Lehrerschaft vertritt. Soweit ein Schriftverkehr der Kreislehrerräte mit den übergeordneten Schulbehörden notwendig wird, geht er durch die Lehrerkammer, wie auch umgekehrt die Lehrerkammer die Kreislehrerräte zu ihrer Arbeit heranzieht.

Die Kammer hält bewußt in ihrer Mehrheit einen grundlegenden Unterschied zwischen ihrer Arbeit und der Arbeit der Lehrerorganisation für geboten. Sie beschränkt sich darauf, praktische Arbeit im Rahmen des geltenden Rechts zu leisten, innerhalb der bestehenden Gesetze die Auffassung der Lehrerschaft zu vertreten und durchzuführen. Es bleibt den Organisationen vorbehalten, für neues Recht zu kämpfen und die Abänderung der Gesetze nach den von der Lehrerschaft aufgestellten Zielen zu erstreben. Diese klare Scheidungslinie hat die reibungslose Zusammenarbeit zwischen der Lehrerkammer und den durch sie vertretenen Organisationen gewährleistet und ermöglicht es gleichzeitig den Organisationen, ohne einen Verzicht auf ihre grundsätzlichen Ziele doch innerhalb des geltenden Rechtes praktisch mitzuarbeiten.